

Geschäftsstelle
Industriestraße 22
56355 Nastätten
info@lebenshilfe-rhein-lahn.de
Tel.: +49 (0) 6486 - 90 34 50 - 0
Fax: +49 (0) 6486 - 90 34 50 18



Gesellschaftsvertrag der Lebenshilfe Rhein-Lahn gGmbH

Gesellschaftsvertrag der Lebenshilfe Rhein – Lahn gGmbH

in Ergänzung der Fassung aufgrund des Gesellschafterbeschlusses vom 05.10.2006 zu Urkunde Nummer 726/2006 des Notars Werner Reingen mit dem Amtssitz in Limburg an der Lahn

Gesellschaftsvertrag

der

Lebenshilfe Rhein-Lahn gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Lebenshilfe Rhein-Lahn gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 2

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Singhofen.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung, Umsetzung und Entwicklung von Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderung jeden Alters, damit sie ein Leben so selbstbestimmt wie möglich in sozialer Integration führen können. Die Dienste und Angebote sind personenorientiert und beinhalten individuelle Förderung

und Betreuung dieses Personenkreises, um den genannten Zweck zu erreichen. Die Integration von Menschen mit einer Behinderung und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird unterstützt und ermöglicht.

3. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben bzw. Dienste verwirklicht:

- Familienunterstützender Dienst
- Beratung in allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen
- Integrationshilfen für Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in Regelkindergärten und Regelschulen
- Freizeitangebote, auch integrativ
- Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung
- Weiterbildung der Fachkräfte.

Weiterhin gehört dazu auch die zukünftige Entwicklung neuer Angebote, diesem Zwecke dienen.

§ 4

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Bei seinem Ausscheiden erhält der Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: EURO Fünfundzwanzigtausend).
2. Auf das Stammkapital hat der Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Rhein-Lahn-Kreis e.V eine Stammeinlage in Höhe von € 25.000,00 übernommen.
3. Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen. Sie ist in voller Höhe fällig.

§ 6

Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft entsteht mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft grundsätzlich jeweils durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann jedoch die Befugnis verliehen werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Den Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Rhein-Lahn-Kreis e.V.

Desweiteren können die Geschäftsführer für einzelne Rechtsgeschäfte durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen und Geschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für darüber hinausgehende Geschäfte ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§9

Gesellschafterversammlung

1. Die Rechte des alleinigen Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung nimmt der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende des Gesellschafters wahr.
2. Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erforderlich macht.
3. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Der Gesellschafter kann auf die Einhaltung dieser Förmlichkeiten und Fristen verzichten.
4. Die Gesellschafterversammlung soll möglichst am Sitz der Gesellschaft und mindestens einmal jährlich stattfinden.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, des alleinigen Gesellschafters durch formlose Anhörung der Organe, die bei dem Gesellschafter für dessen Willensbildung vorgesehen sind, vorbereitet. Sodann gibt der Vorsitzende, im Ver-

hinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, in der Gesellschafterversammlung für die alleinige Gesellschafterin deren Stimme ab.

- Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des alleinigen Gesellschafters zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die

- Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
- Entlastung der Geschäftsführung
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern
- Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung, wobei die steuerlichen Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung zu beachten sind
- Änderungen der Satzung
- Auflösung der Gesellschaft.

§ 12

Sonderrechte

- Der Gesellschafter kann von den Geschäftsführern in Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Die Geschäftsführer dürfen Auskunft und Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

2. Der Gesellschafter hat in Angelegenheiten der Gesellschaft unbedingtes Stillschweigen zu bewahren, und zwar zeitlich unbeschränkt und auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§13

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben in den ersten sechs Monaten – soweit gesetzlich keine kürzere Frist vorgeschrieben ist – nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, sowie, falls gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben dem Gesellschafter den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht, soweit eine Prüfung zu erfolgen hat, gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, unverzüglich nach Fertigstellung zur Beschlussfassung über die Feststellung und Ergebnisverwendung vorzulegen.

§ 14

Eigene Geschäftsanteile

Die Gesellschaft darf eigene voll bezahlte Geschäftsanteile aus dem über das Stammkapital hinausgehenden Vermögen erwerben. Sie darf jedoch die mit den eigenen Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten nicht geltend machen.

§ 15

Abtretung von Geschäftsanteilen

Jedwede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig.

§ 16

Vermögensanfall bei Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Gesellschafter seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Ebenso fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen des Gesellschafters übersteigt, dieses Vermögen ebenfalls an den Gesellschafter zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

1. Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne seiner Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Bestimmung ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Die durch die Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Notar, Gericht, Veröffentlichung, Steuern, Beratung) trägt die Gesellschaft. Den Gesamtaufwand der entstehenden Kosten übernimmt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von € 2.500,00.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Gez. Burkhard Wöll

Gez. Christa Brand

Gez. Reingen, Notar

Unterschriften gemäß dem Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 04.09.2006

Nr. 458 der Urkundenrolle für das Jahr 2007

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz bestätige ich hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.06.2007 zu UR-Nr. 452/2007 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Lebenshilfe Rhein-Lahn gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung übereinstimmen.

Es lagen mir vor:

1. beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 05.10.2006 zu UR-Nr. 729/2006 des amtierenden Notars;
2. Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 21.06.2007 zu UR-Nr. 452/2007 des amtierenden Notars.

Limburg/Lahn, den 22.06.2007


Notar